

§ 2129 BGB

(1) Wird dem Vorerben die Verwaltung nach der Vorschrift des § [1052 BGB](#) entzogen, so verliert er das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

(2) Die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung. Für die zur [Erbschaft](#) gehörenden Forderungen ist die Entziehung der Verwaltung dem [Schuldner](#) gegenüber erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.